C/2024/1815

28.2.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.11373 — IP / EV ASSET HOLDING / IPLANET JV)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/1815)

1. Am 21. Februar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Italiana Petroli S.p.A. („IP“, Italien), kontrolliert von Api Holding S.p.A. („Api“, Italien),

— EV Asset Holdings S.p.A. („EV Asset Holdings“, Italien), kontrolliert von Macquarie Group Limited („Macquarie“, Australien),

— IPlanet S.p.A. („IPlanet“, Italien).

IP und EV Asset Holdings werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von IPlanet erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— IP und Api sind in der gesamten Erdöl-Wertschöpfungskette tätig (Rohölbeschaffung, Raffination, Logistik, Vertrieb und Vermarktung hauptsächlich in Italien),

— EV Asset Holdings wird von Macquarie kontrolliert, einer Finanzdienstleistungsgruppe, die Kunden Vermögensverwaltungs-, Finanzierungs-, Bank-, Beratungs-, Risikomanagement- und Kapitaldienste in den Bereichen Fremdkapital, Eigenkapital und Rohstoffe anbietet. Macquarie ist auf einige Wirtschaftszweige spezialisiert, wie Infrastruktur (einschl. Telekommunikation), Ressourcen und Rohstoffe, grüne und herkömmliche Energie, Finanzinstitute und Immobilien.

3. IPlanet wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Einrichtung und Betrieb ultraschneller öffentlicher Ladestationen für Elektrofahrzeuge abseits von Autobahnen in Italien sowie Abonnementdienste für öffentliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11373 — IP / EV ASSET HOLDING / IPLANET JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË